

angedrohten Nachtheile mit seiner Abreise und seinem Eintreffen zögere; daher hat sie es nicht für überflüssig erachtet, daß das neu einzuberufende Mitglied auf die von ihr angegebene Weise mit den ihm drohenden Nachtheilen bekannt gemacht werde. Ich finde darin nichts, was irgend wo einen Anstoß geben könnte.

Staatsminister v. Falkenstein: Da sich diese Bestimmung nicht auf ein specielles Verhältniß des einen oder andern Abgeordneten bezieht, sondern es sich um eine allgemeine Commination handelt für Alle, die einberufen werden, so scheint es mir hinreichend und genügend, wenn die Bestimmung in der Landtagsordnung, zumal sie künftig Gesetz werden soll, steht, und nicht angemessen, daß sie in jeder Missive besonders herausgehoben wird.

Referent Abg. D. Haase: Die Landtagsordnung wird den Mitgliedern erst bei ihrem Eintreffen in die Hände gegeben und nicht Jeder besitzt die Gesetzsammlung. Wenn also nun, wie vorgeschlagen worden, eine so allgemeine Beziehung auf die Landtagsordnung stattfindet, so dürfte diese nicht zureichend sein.

Staatsminister v. Könnert: Allerdings muß man von der Ansicht ausgehen, daß die Landtagsordnung zum Gesetz erhoben wird und im Gesetzblatte erscheint. Was den Satz selbst anlangt, so hat man in dem Entwurfe angenommen, daß Präjudicien und Strafandrohungen durch das Gesetz selbst aufzustellen und nicht besonders anzudrohen seien. Man muß annehmen, daß die Gesetze Jedem bekannt sind, und daß er weiß, welches Präjudiz auf die Unterlassung steht. Es hat aber noch einen andern Grund. Wenn man das Präjudiz im einzelnen Falle androht, so hat es etwas Berlegendes, einmal, indem man voraussetzt, daß der, an den der Auftrag gerichtet wird, das Gesetz nicht kennt, oder daß er der Aufforderung nicht genügen werde. Aus dem letztern Grunde hat man auch bei dem Justizministerium die frühere Form, wonach jedesmal bei 5 Thlr. Bericht erfordert wurde, verlassen. In der That scheint es deshalb richtiger, man spricht in dem Gesetze das Präjudiz aus, inserirt es aber nicht in der Missive. Es ist doch wohl vorauszusetzen, daß derjenige, welcher zum Landtagsabgeordneten gewählt ist, sich nun auch sofort erkundigt, was seine Pflicht als solcher sei, und da wird er auf die Landtagsordnung kommen und wird das Präjudiz darin finden.

Abg. Brockhaus: Ich bin in diesem Falle vollkommen der Ansicht des Ministeriums, und glaube nicht, daß es angemessen ist, einen derartigen Antrag zu stellen. Es hat etwas Auffallendes, sogleich bei der Missive zu einem so wichtigen und ehrenvollen Posten, wie dem eines Abgeordneten, ein Präjudiz für das Nichterscheinen zu stellen. Es ist besser, das Nöthige in dem Gesetze selbst auszudrücken, und es wird sich dann, wenn die Landtagsordnung als Gesetz publicirt wird, Jeder schon davon unterrichten, was ihn trifft, wenn er der Aufforderung, in der Kammer zu erscheinen, nicht nachkommt.

Abg. Mehler: Ich halte die Annahme des Deputations-

gutachtens doch für unbedenklich. Denn wenn ein Präjudiz in Kraft treten, wenn ein Rechtsnachtheil, welcher auf die Unterlassung einer Handlung gesetzt worden ist, Platz ergreifen soll, so ist es unbedingt erforderlich, daß derjenige, welchen der Nachtheil treffen soll, davon vorher in behufige Kenntniß gesetzt oder bedroht werde. Andere Gesetze liefern hierzu eine Analogie, welche zum Stützpunkt für das Deputationsgutachten dienen kann. Ich weise auf die Städteordnung hin, nach welcher auch das gesetzliche Präjudiz in die wegen des Wahlact's ergehende Bekanntmachung aufgenommen werden soll, daß der außenbleibende Wahlmann für diesmal seines Wahlrechts verlustig sei, trotz dem, daß das Präjudiz in dem Gesetze selbst steht und mithin bekannt sein muß. In der Proceßordnung hat man eine Masse Präjudize, und trotz dem, daß sie in der Proceßordnung stehen und den Unterthanen bekannt sein müssen, werden doch die Präjudize in die Ladungen aufgenommen, und ich weiß nicht, ob die angebrohte nachtheilige Folge eintreten würde, wenn man solches unterließe. Ich finde daher die Annahme des Deputationsantrags unbedenklich, da ja auch in der Missive die Fassung auf eine Weise erfolgen kann, daß eine Verletzung des Betreffenden nicht zu besorgen ist.

Abg. Jani: Ich muß es der Stellung der Landesvertreter für würdiger halten, wenn das Präjudiz in das Gesetz selbst aufgenommen wird. Was vom Proceß gesagt worden ist, scheint nicht hierher zu passen. Im Proceß kommen die Rechte zweier Parteien in Frage, es sind mit Verschiedenheit der Fälle auch verschiedene Präjudicia verbunden, und deshalb schreibt das Gesetz, um jeden Fall prägnanter herauszustellen, vor, es solle das Präjudiz in der Ladung selbst ausgedrückt werden. Vielleicht kann dies überflüssig erscheinen, es ist aber nun einmal so zur Zeit noch gesetzlich und muß daher bis auf weiteres beibehalten werden. Ein Anderes ist es aber im gegenwärtigen Falle; hält sich Einer zum Abgeordneten befähigt, nun so mag er sich auch vorher mit der Landtagsordnung bekannt machen.

Abg. Rewitzer: Ich schließe mich der Ansicht derjenigen vollständig an, welche den Vorschlag der Deputation, auf die Nachtheile des Nichterscheinens, also auf §. 8 der Landtagsordnung gleich in dem Einberufungsschreiben hinzuweisen, als unnöthig und der Stellung der Kammermitglieder nicht ganz angemessen erachten. Die Deputation selbst sagt, daß bei dem guten Geiste, der in dieser Hinsicht bis jetzt gewaltet hat, eine eintretende Bauheit nicht zu befürchten sei, und indem sie vorschlägt, auf die Landtagsordnung hinzuweisen, setzt sie voraus, daß jeder Einberufene die Landtagsordnung kennt. Ist diese Voraussetzung richtig, so ist auch die Hinweisung darauf mindestens überflüssig.

Stellv. Abg. Ritter: Wenn der Antrag der Deputation wegbleiben soll, so scheint mir die Fassung der Regierungsvorlage angemessener; denn ich sehe nicht ein, warum, wenn zwischen der ersten und zweiten Einberufung vier, fünf Tage verfließen können, die Kosten, die dem Lande hierdurch erwachsen, dem unentschuldig Ausbleibenden nicht eben auch zur Last fallen